

GESCHÄFTSORDNUNG

Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal

zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region Oberinnviertel-Mattigtal für die LEADER-Programmperiode 2023 – 2027

Vorbemerkung

Der Regionalverein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal richtet gestützt auf

- die Verordnung der Europäischen Union (EU) 2021/1060, Art. 31 – 33 und Verordnung (EU) 2021/2115,
 - das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2023 – 2027,
 - die Lokale Entwicklungsstrategie der LAG Oberinnviertel-Mattigtal für die LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 und
 - die Statuten des Vereins Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal
- mit folgenden Verfahrensregeln das Projektauswahlgremium (abgekürzt PAG) ein.

Artikel 1

Name und Zuständigkeit

1. Das Projektauswahlgremium trägt den Namen *Projektauswahlgremium zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie Oberinnviertel-Mattigtal* für die LEADER-Periode 2023 – 2027.
2. Die räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die in der Lokalen Entwicklungsstrategie und den Vereinsstatuten festgelegten Mitgliedsgemeinden.

Artikel 2

Mitglieder, Vorsitz

1. Das Projektauswahlgremium besteht aus dem Vorstand und dem Fachbeirat und umfasst derzeit zwanzig Mitglieder. Über die Besetzung des Projektauswahlgremiums entscheidet der Vorstand. Sollte ein Mitglied frühzeitig ausscheiden, kann ein neues Mitglied durch den Beschluss des Vorstandes bestätigt werden. Beide Geschlechter müssen mit mindestens 40% vertreten sein. Es dürfen weder Vertreter:innen der öffentlichen Hand, noch andere einzelne Interessensgruppen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein.
2. Das Projektauswahlgremium setzt sich zusammen aus:
 - a. Maximal 49% Vertreter:innen der öffentlichen Hand – dazu zählen Bürgermeister:innen, Vizebürgermeister:innen, Delegierte der Gemeinden, Bezirkshauptmann/-frau oder dessen/deren Vertretung, Abgeordnete zum Landtag, zum Nationalrat, zum Bundesrat oder zum Europäischen Parlament),
 - b. Vertreter:innen aus dem Zivilbereich – dazu zählen Organisationen (u. a. Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer), Verbände, Unternehmen, Landwirt:innen und Privatpersonen, die zur Zielerreichung der Lokalen Entwicklungsstrategie beitragen.

3. Die Mitglieder werden durch die Vollversammlung gewählt und enthoben.
4. Alle Mitglieder sind dem Obmann/der Obfrau namentlich zu benennen.
5. Den Vorsitz des Projektauswahlgremiums führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertretung. Bei Verhinderung der Stellvertreter:innen obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
6. Für die elektronische Abwicklung von Förderprojekten über die DFP (Digitale Förderplattform) ist die Obfrau/der Obmann einzeln zeichnungsberechtigt.

Artikel 3 LEADER-Management

1. Das durch den Regionalverein in seiner Geschäftsstelle eingerichtete LEADER-Management unterstützt das Projektauswahlgremium und ist insbesondere für die Aufbereitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsprotokolle sowie der Begleitung der Projekte verantwortlich.
2. An den Zusammenkünften des Projektauswahlgremiums nimmt das LEADER-Management in beratender Funktion teil.
3. Dem/Der Geschäftsführer/in wird folgender Umfang der Vertretungsbefugnis für den Verein eingeräumt:
 - a. Zeichnungsberechtigung bei (EU-)Projekten, für vermögenswerte Dispositionen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit bis zu einem Betrag von EUR 2.000 pro Geschäftsfall und für im Rahmen der Geschäftsführung erforderliche Verträge (Telefonverträge etc.) bzw. Vereinbarungen.
 - b. Wahrnehmung der Vertretung des Vereins in (EU-)Projekten, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

Artikel 4 Aufgaben

2. Das Projektauswahlgremium vergewissert sich, dass die Lokale Entwicklungsstrategie effektiv und ordnungsgemäß umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang hat das Projektauswahlgremium folgende Aufgaben:
 - a. Auswahl von Projekten hinsichtlich ihrer Eignung zur Lokalen Entwicklungsstrategie
 - b. Festlegung der Höhe der Finanzmittel und des Förderungssatzes
 - c. Definition und Ausschreibung eines Calls
 - d. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen
 - e. Beobachtung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der unterstützten Projekte hinsichtlich ihres Beitrags zur Zielerreichung und Wirkung
 - f. Begleitung und Bewertung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Lokalen Entwicklungsstrategie und Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie
 - g. Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen
 - h. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen
 - i. Unterstützung der Projektentwicklung und Einrichtung von Arbeitsgruppen, und/oder eines Fachbeirats bei Bedarf
 - j. Umsetzung der Empfehlungen des Qualitätssicherungsteams
 - k. Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteur:innen zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben
 - l. Mitwirkung an der Erarbeitung einer Lokalen Entwicklungsstrategie und von Projekten

- m. Ausarbeitung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien, sodass Interessenskonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessensgruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren
- n. Evaluierung der Durchführung der Strategie

Artikel 5 Arbeitsweise

1. Das Projektauswahlgremium tagt in nicht-öffentlicher Sitzung in der Regel viermal im Kalenderjahr, bei Bedarf öfter. Sitzungen können auch digital abgehalten werden. Die Anwesenheit und die Erfüllung der Quoten sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
2. Das Projektauswahlgremium wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von der/die Stellvertreter:in, schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle zwei Wochen, Beratungsunterlagen eine Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben. Bei besonderer Dringlichkeit kann von dieser Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.
3. Beratungen und Bewertungen des Projektauswahlgremiums sind vertraulich. Die Teilnehmer:innen verpflichten sich zur Verschwiegenheit.
4. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt.
5. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ergebnisprotokolls der Geschäftsstelle Wünsche für Protokollkorrekturen bekanntgeben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied binnen dieser Frist eine schriftliche Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß ein inhaltlicher Einwand erhoben, entscheidet der Obmann/die Obfrau über die weitere Vorgangsweise. Der Obmann/die Obfrau informiert die Mitglieder des Projektauswahlgremiums durch die Geschäftsstelle unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
6. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Projektauswahlgremium ist zusammengefasst den Projektwerber:innen und der zuständigen Förderstelle des Landes OÖ in der vorgegebenen Form mitzuteilen.

Artikel 6 Beschlussfassung

1. Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Das Projektauswahlgremium fasst Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse hinsichtlich der Förderprojekte), wenn zumindest zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Für Beschlüsse hinsichtlich der Auswahl von Projekten durch das Projektauswahlgremium ist das dafür vorgesehene Kriterien System anzuwenden (siehe Anhang). Den zu erreichenden Wert oder Prozentsatz innerhalb dieses Bewertungssystems legt das Projektauswahlgremium fest. Dieser ist entscheidend für die Unterstützung als LEADER-Projekt und bildet die Basis für die Förderentscheidung. Das Ergebnis der Bewertung ist der zuständigen Landesstelle mitzuteilen. Die Bewertungsblätter werden vom LAG-Management digital abgelegt.

4. Werden die notwendigen Quoten bei der Sitzung nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses für die nicht anwesenden Mitglieder. Dazu werden diese schriftlich über den Umlaufbeschluss informiert und erhalten die Möglichkeit, die Projektbewertung innerhalb einer Woche nachzureichen. Die Durchführung dieses Umlaufbeschlusses ist entsprechend zu dokumentieren.
5. Das Stimmrecht im Projektauswahlgremium ist von den Mitgliedern persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Artikel 7

Befangenheit, Unvereinbarkeit

1. Das Vorliegen einer Befangenheit ist vom betroffenen Mitglied vor Beginn der Diskussion in der Sitzung mündlich oder schriftlich bekannt zu geben. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums haben sich an Abstimmungen und Beschlussfassungen ihrer Stimme zu enthalten:
 - a. in Sachen, an denen sie selbst, ihre Angehörigen oder ihre Pflegebefohlenen beteiligt sind,
 - b. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte von Förderungswerber:innen bestellt waren oder sind,
 - c. wenn sonstige, wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z. B. potentielle:r Auftragnehmer:in im Rahmen eines Projekts, Freundschaft, usw.)
2. Angehörige sind der/die Ehepartner/in, Kinder, Enkelkinder, Pflegeeltern, -kinder, Personen einer Lebensgemeinschaft sowie der/die eingetragene Partner/in.
3. Die durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige:r bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
4. Jedes Gremiumsmitglied kann auf einen Interessenskonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit eines anderen Mitglieds hinweisen. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzführende über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit.
5. Keine Unvereinbarkeiten gibt es bei Projekten der LAG, da in diesem Fall alle Mitglieder des Auswahlgremiums betroffen wären. Da die Genehmigung aller LEADER-Projekte nicht durch die LAG, sondern durch die bewilligende Stelle erfolgt, gibt es aber auch hier eine klare Trennung zwischen inhaltlicher Projektauswahl und fördertechnischer Bewilligung.

Artikel 8

Aufgaben des Fachbeirates

1. Aufgaben des Fachbeirates
2. Der Fachbeirat berät den Vorstand, stellt regionale Kontakte her und beschließt gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes die Projektauswahl und die Budgetzuteilung für Projekte.
3. Das Projektauswahlgremium nimmt seine Tätigkeit mit der offiziellen Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum tritt auch die Geschäftsordnung in Kraft.

4. Die Tätigkeit des Projektauswahlgremiums endet mit dem Abschluss der Lokalen Entwicklungsstrategie. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Artikel 9

Aufgaben des Qualitätssicherungsteam

1. Jährliche Sitzung, die von der GF einberufen und von einer externen Person moderiert wird.
2. Bewertung der LAG anhand eines Kriterienkataloges und Bericht an den Vorstand und den Fachbeirat.
3. Bewertung der Arbeit aufgrund der Evaluierung der Wirkungsindikatoren lt. Strategie.
4. Bewertung des budgetären Rahmens in Hinblick auf Auslastung.
5. Bewertung und Anwendbarkeit der laut Fokussierung festgelegten Klimakriterien.
6. Erarbeitung von Strategien zur besseren Auslastung des Budgets und zur besseren Erreichung der strategischen Ziele und des Wirkungsgrades der Vorhaben.

Artikel 10

Besetzung des Qualitätssicherungsteam

1. VertreterInnen aus dem Vorstand
 - BR Albert Troppmair (Obmann)
 - Bgm. Friedrich Schwarzenhofer (Obmann-Stv.)
 - Bgm. Valentin David (Finanzreferent)
2. VertreterInnen aus dem Fachbeirat
 - Astrid Priller (Dorfentwicklung)
 - Mag. Klaus Berer (Wirtschaft)
 - Mag.^a Angela Senzenberger (Soziales)
 - DI Josef Detzlhofer (Landwirtschaft)
3. Weitere Mitglieder
 - Florian Reitsammer M.Sc., LAG-Manager
 - Ein/e Mitarbeiter:in vom Klimabündnis OÖ oder ein/e KEM-Manager:in aus der Region Oberinnviertel-Mattigtal

Artikel 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Das Projektauswahlgremium nimmt seine Tätigkeit mit der offiziellen Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum tritt auch die Geschäftsordnung in Kraft.
2. Die Tätigkeit des Projektauswahlgremiums endet mit dem Abschluss der Lokalen Entwicklungsstrategie. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.